



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen RehaVitalisPlus e.V., Prof.- Oehler Str. 7, 40589 Düsseldorf

- Im nachfolgenden Verein genannt -

und

- Im nachfolgenden Partnereinrichtung genannt -

wird folgender Vertrag über die Durchführung von Rehasport geschlossen:

PRÄAMBEL

Der Verein bietet ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilnahme am Arbeitsleben auf der Grundlage des SGB IX, als auch ergänzende Leistungen zur Rehabilitation auf der Grundlage des SGB V an. Der Verein bietet Rehabilitationssport, der als solcher zertifiziert und anerkannt ist, für Vereinsmitglieder und nicht Vereinsmitglieder an. Die Partnereinrichtung wird dazu nach Maßgabe dieses Vertrages den Verein bei der technisch-organisatorischen Umsetzung und Realisierung der Rehabilitationssportangebote unterstützen. Zur Durchführung entsprechender Gruppen benötigt der Verein geeignete Standortpartner. Beide Vertragspartner erkennen die jeweils gültige Rahmenvereinbarung der BAR (aktuell gültige Fassung v. 01.01.2011) zur Durchführung von Rehabilitationssport an und richten Ihr Handeln entsprechend daran aus.

1. ABSCHNITT: LEISTUNGEN DER PARTNEREINRICHTUNG

§1 Nutzung von Räumlichkeiten

1. Die Partnereinrichtung gewährt dem Verein die (Mit-) Nutzung folgender Räumlichkeiten: Kursraum, Trainingsfläche, Büro, sanitäre Anlagen (Umkleidekabinen, WC, Duschen). Den Rehasportlern sind die sanitären Anlagen (Umkleidekabinen, WC, Duschen) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2. Die Zeiten, zu denen die Räumlichkeiten genutzt werden, ergeben sich aus der Nachfrage nach Gruppenangeboten des Vereins, sowie den Möglichkeiten der Partnereinrichtung und werden im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Einvernehmlich festgelegte Nutzungszeiten können nur einvernehmlich geändert werden. Können die Vertragspartner über die erstmalige Festlegung oder über die Änderung von Nutzungseinheiten kein Einvernehmen erzielen, ist der Verein zur Kündigung des Vertrages zum Ende des nächsten Monats berechtigt.



3. Die Partnereinrichtung sorgt dafür, dass die Räumlichkeiten sich zu Beginn jeder festgelegten Nutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Die Räumlichkeiten sind von der Partnereinrichtung in einem vertragsmäßigen Zustand zu erhalten.

§2 KONTAKT- UND INFORMATIONSTELEFON

1. Die Partnereinrichtung sorgt für einen Telefonanschluss, dessen Nummer sie dem Verein bekannt gibt und unter dem Interessenten und Gruppenteilnehmer Informationen einholen und Termine vereinbaren können. Der Telefonanschluss muss während der Öffnungszeiten der Einrichtung mit einer natürlichen Person besetzt sein.

2. Der Verein stellt dem Standortpartner eine vereinsinterne Software zur Verfügung. Diese muss vom Standortpartner eingesetzt werden. Die Software dient der Pflege und Erfassung der Rehasportler, der Vereinsmitglieder sowie deren Kursteilnahmen und Zuordnung fester Kurse. Neben der Verwaltung, statistischen Erhebungen wird mittels der Software die digitale Abrechnung der Kassenleistungen mit den Kostenträgern durchgeführt. Die Software muss regelmäßig und zeitnah gepflegt werden. Spätestens zum 30. eines jeden Monats muss die Software einen aktuellen Stand anzeigen. Kosten entstehen weder für die Installation noch für die erstmalige Schulung. Zur Nutzung der Software ist ein Internetzugang notwendig, der von Seiten des Standortpartners bereitgestellt werden muss.

§3 AUFNAHME VON VEREINSMITGLIEDERN

1. Die Partnereinrichtung verpflichtet sich, vor Durchführung des Ersttermins/ Eingangsschecks eine vorhandene Verordnung, gem. der zur Verfügung gestellten Standards & Leitlinien, auf Vollständigkeit und Gültigkeit zu überprüfen und dem Interessenten bei einer Mitgliedschaft in den Verein RehaVitalisPlus e.V. eine Beitragsordnung sowie wenn gewünscht eine Vereinssatzung zu übergeben. Der Eingangsscheck darf nur durchgeführt werden, wenn die nach Satz 1 erster Halbsatz durchgeführte Prüfung keine Beanstandungen ergeben und der Interessent das Beratungsprotokoll / die Vereinsbeitrittserklärung unterzeichnet und an die Partnereinrichtung zurückgegeben hat. Die Partnereinrichtung pflegt die Daten der Vereinsbeitrittserklärung in die RVP-Software ein und archiviert den Originalbeleg vor Ort.

§4 BETREUUNG VON VEREINSMITGLIEDERN

1. Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen sind generell nur über eine Einzugsermächtigung möglich. Die Partnereinrichtung trägt dafür Sorge, dass die Bankdaten des Vereinsmitgliedes zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft vorliegen

2. Die Partnereinrichtung stellt sicher, dass das Vereinsmitglied, soweit eine Verordnung über Rehabilitationssport vorliegt, jede Teilnahme am Rehasport mit seiner Unterschrift quittiert.

3. Sobald eine Verordnung abgelaufen ist oder ein Vereinsmitglied seine Rehabilitation abgebrochen hat, leitet die Partnereinrichtung die jeweilige Verordnung zur Abrechnung unverzüglich an den Verein weiter.

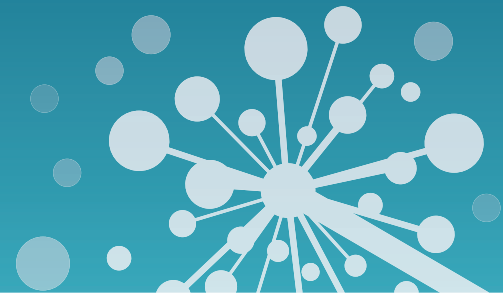
§5 EINRICHTUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GRUPPENANGEBOTE

1. Die Partnereinrichtung organisiert, nach Maßgabe der festgelegten Nutzungszeiten Gruppenangebote: z.B.

- ✓ Rehabilitationssportkurse
- ✓ Spezielle Kurse für den Bewegungs- u. Stützapparat
- ✓ Spezielle Kurse für das Herz-Kreislaufsystem
- ✓ Betreutes geräteunterstütztes Training (nur als freiwillige Zusatzleistung)



2. Die Zeiten der jeweiligen Gruppen sind im Vorfeld der Umsetzung dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Partnereinrichtung ist bewusst, dass eine Zertifizierung der Gruppen der Partnereinrichtung durch den anerkennenden Verband von zentraler Bedeutung für die Qualitätssicherung des Vereins ist. Sollte die Partnereinrichtung ohne Zertifizierung mit dem Rehasport beginnen, so wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 500,00 €, zahlbar an den Verein, fällig. Rehasportkurse die ohne gültige Zertifizierung durchgeführt werden, sind nicht abrechenbar. Weitergehende Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt.
3. Weitere Gruppenangebote sind nach Rücksprache mit dem Verein im Vorfeld der Umsetzung schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Partnereinrichtung ist bewusst, dass eine Zertifizierung der Gruppen der Partnereinrichtung durch den anerkennenden Verband von zentraler Bedeutung für die Qualitätssicherung des Vereins ist. Sollte die Partnereinrichtung Gruppen ohne Zertifizierung durchführen, so wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 500,00 €, zahlbar an den Verein, fällig. Rehasportkurse die ohne gültige Zertifizierung durchgeführt werden sind nicht abrechenbar. Weitergehende Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt.
4. Änderung der Gruppenangebote (z.B. neue Kurszeit, Übungsleiterwechsel, neue Adresse) sind im Vorfeld der Umsetzung dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Partnereinrichtung ist bewusst, dass eine Zertifizierung der Gruppen der Partnereinrichtung durch den anerkennenden Verband von zentraler Bedeutung für die Qualitätssicherung des Vereins ist. Sollte die Partnereinrichtung geänderte Gruppen ohne Zertifizierung durchführen, so wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 500,00 €, zahlbar an den Verein, fällig. Rehasportkurse die ohne gültige Zertifizierung durchgeführt werden sind nicht abrechenbar. Weitergehende Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt.
5. Nach Ausstellung der Erstzertifizierung kann die Partnereinrichtung das erste Jahr kostenfrei Gruppen und Übungsleiter melden und ändern. Ab dem zweiten Jahr werden 79,00 € pro Aufwand/Vorgang fällig.
6. Jedem Teilnehmer werden feste Kurse zugeordnet. Die verbindliche Zuordnung der Teilnehmer in die Gruppen ist Pflicht.
7. Die Zuordnung der Teilnehmer in feste Gruppen wird auf Teilnahmelisten/Anwesenheitslisten und/oder der Software festgehalten. Die verpflichtende Führung von Teilnahmelisten/Anwesenheitslisten und/oder der Software erfasst die Teilnehmer und die Anwesenheit bzw. Abwesenheit der Teilnehmer in einem bestimmten Zeitraum. Diese Listen müssen aufbewahrt werden und bei der Prüfung durch den Verein, dem anerkennenden Verband oder den Kostenträgern auf Verlangen vorgelegt werden.
8. Die Teilnehmerzahl in den Gruppen ist bis auf 15 Teilnehmer begrenzt. Pro Teilnehmer werden 5 qm angesetzt. Demnach sind die Teilnehmer pro Gruppe an die Größe des Kursraums anzupassen.
9. Die Partnereinrichtung benennt den für eine bestimmungsgemäße Durchführung der Gruppen verantwortlichen Übungsleiter. Die Partnereinrichtung teilt dem Verein den Namen und die Qualifikation des Übungsleiters vor dessen erstmaligen Übungsleitung mit. Ein Übungsleiter darf nicht eingesetzt werden, wenn der Verein seinem Einsatz widerspricht. Der Übungsleiter ist für die Gültigkeit seiner Lizenz selbst verantwortlich.



10. Die Gruppenangebote werden von der Partnereinrichtung gemäß der aktuellen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2011 und ggfls. weiteren Vorgaben der Krankenkassen bzgl. der Durchführung, insbesondere Beginn, Unterbrechung und Dokumentation des Rehabilitationssports organisiert und durchgeführt. Die Partnereinrichtung trägt dafür Sorge, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Neue Vorgaben werden vom Verein rechtzeitig an die Partnereinrichtung weitergeleitet. Der Verein ist berechtigt, der Partnereinrichtung die in diesem Zusammenhang erforderlichen Weisungen zu erteilen.

11. Soweit von Seiten der Kostenträger eine ärztliche Betreuung der Rehabilitationssportgruppen gefordert ist, benennt die Partnereinrichtung geeignete Ärzte.

12. Der Verein oder Vertreter des Vereins darf die Partnereinrichtung jederzeit besuchen, um ihr Kontroll- und Weisungsrecht auszuüben.

13. Der Verein führt einmal jährlich ein QualitätsSicherungsCheck vor Ort durch. Dieser Termin ist kostenfrei und wird mit der Partnereinrichtung abgestimmt. Hier werden alle formaljuristischen Rahmenbedingungen des Rehasports abgefragt und persönlich in Augenschein genommen. Darüber hinaus werden mögliche Potentiale und Verbesserungsmöglichkeiten besprochen. Für diesen Termin müssen der Standortleiter und der Verantwortliche für den Rehasport vor Ort sein. Die im Vorfeld zugesandten Unterlagen müssen bearbeitet und am Tag der QSC vollständig vorgelegt werden. Für den Fall, dass Abweichungen festgestellt werden, so wird eine Frist zur Behebung vereinbart. Sollten die Abweichungen nicht fristgerecht oder nach den Vorgaben des Vereins erledigt werden, so behält sich der Verein vor, die Rehasportgruppen beim aner kennenden Verband abzumelden. Sollten die Gesprächspartner am Tag der QSC nicht anzutreffen sein, findet der Termin nicht statt. Ein 2. Termin wird vereinbart und mit 290,00 € zzgl. 0,30 €/km Fahrtkosten berechnet.

14. Sollte der Verein Beschwerden (d.h. insbesondere Verstöße gegen die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport bzw. der Standards und Leitlinien) über die Partnereinrichtung vom aner kennenden Verband, der Rehabilitanden oder der Kostenträger erhalten, ist binnen einer Woche eine schriftliche Stellungnahme der Partnereinrichtung an den Verein per Post zu senden. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport bzw. der Standards und Leitlinien sind 500,- € Strafe an den Verein zu entrichten. Sollte der aner kennende Verband oder der Kostenträger vom Verein verlangen, dass dieser die Beschwerde im Rahmen einer QSC in der Partnereinrichtung vor Ort prüft und behebt, so werden hierfür 290,00 € zzgl. 0,30 €/km Fahrtkosten berechnet.

15. Im Verein spielt das sogenannte Vereinsleben eine besondere Rolle. Dieses fördert die Gemeinschaft und die sozialen Kontakte. Das Vereinsleben kann in Form von Versammlungen, Feiern, einem gemeinsamen Essen, Ausflügen oder auch einem netten Beisammensein mit anderen Rehasportlern vor oder nach dem Rehasportgymnastikkurs bedeuten. Es obliegt dem Standort in welchem Ermessen das Vereinsleben angeboten wird. Die Teilnahme am Vereinsleben ist nicht verpflichtend.

16. Übungsleiter mit B-Lizenz Rehabilitationssport der Behindertensportverbände, der Landessportbünde und Turnerbünde, müssen einmalig an einem eintägigen Seminar des RehaSport Deutschland e.V. teilnehmen, bei dem die Besonderheiten unseres Verbandes vermittelt werden. Termine werden regelmäßig durch uns bekanntgegeben.



§6 ZUSÄTZLICHE ANGEBOTE DER PARTNEREINRICHTUNG

1. Der Partnereinrichtung ist es gestattet, Vereinsmitgliedern eigene Leistungen (z.B. Getränke, Sauna, Massagen...) anzubieten und in Rechnung zu stellen (Zusatzangebote). Es muss für die Vereinsmitglieder deutlich zu erkennen sein, dass es sich um Zusatzangebote handelt. Dem Vereinsmitglied dürfen keine Nachteile daraus entstehen, dass er Zusatzangebote nicht wahrnimmt.

2. ABSCHNITT: LEISTUNGEN DES VEREINS

§7 SERVICE

1. Der Verein sorgt für die Organisation und die Durchführung des Rehabilitationssportes erforderlichen Strukturen und Maßnahmen. Dies betrifft u. a. die Bereiche Kontakt zu Kostenträgern und Verbänden, Rechnungswesen, Personalmanagement, Internetpräsenz. Der Partnereinrichtung ist bekannt, dass sie an diesen Tätigkeiten mittelbar partizipiert und davon profitiert.

2. Der Verein stellt der Partnereinrichtung sämtliche Unterlagen und Dokumente (z.B. Beitrittserklärungen, Beitragsordnungen, Satzungen) zur Abwicklung des Rehabilitationssportes als Datei zur Verfügung.

3. Die Partnereinrichtung erhält telefonisch Unterstützung bei allen Fragen, die sich aus der Organisation und Durchführung des Rehabilitationssportes ergeben.

4. Nicht im Vertrag enthaltene Leistungen sind die Bereitstellung und die Kosten für Sonderprojekte im Rahmen der Akquisition (z.B. Veranstaltungen, Massenmailings). Entsprechende Maßnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

5. Der Verein stellt eine Rehasportsoftware kostenlos zur Verfügung. Zu Beginn der Kooperation wählt die Partnereinrichtung zwischen den Anbietern OptaData und myYolo. Der Verein übernimmt keine Kosten für eventuell benötigte Hardware. Die gewählte Software muss zwingend zur Erfassung der Teilnahmen und Erstellung der Abrechnungen genutzt werden. Unterschriften der Rehasportler sind grundsätzlich digital einzuholen, außer die jeweilige Krankenkasse des Versicherten lässt dies zum gegenwertigen Zeitpunkt nicht zu

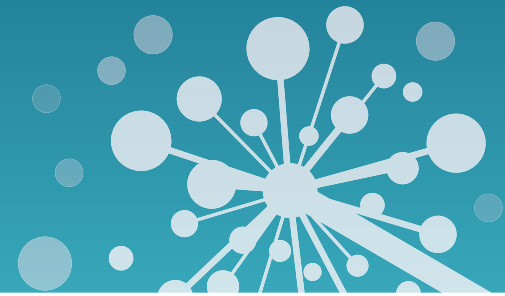
6. Weitere Leistungen, insbesondere ein Entgelt, schuldet der Verein nicht.

3. ABSCHNITT: ABRECHNUNG

§8 KOOPERATIONSVERGÜTUNG

1. Grundlage für die Berechnung der Kooperationsvergütung ist die Durchführung der Gruppenkurse, sowie aller genannten Punkte unter Abschnitt 1 die im Kalenderjahr, für die in der Partnereinrichtung durchgeführten Gruppen, von den gesetzlichen wie privaten Krankenkassen und Rentenversicherungen an den Verein entrichteten Fördergelder sowie die von den Teilnehmern entrichteten Vereinsbeiträge.

2. Von den Fördergeldern der Kostenträger erhält die Partnereinrichtung einen Anteil in Höhe von 80%.



3. Von den Vereinsbeiträgen erhält die Partnereinrichtung einen Anteil in Höhe von 90%.

Begründung

- Zu den Voraussetzungen für einen gemeinnützigen Verein zählt die Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit und die Nachhaltigkeit.
- Ein Nachweis für die Nachhaltigkeit erfolgt in der Regel durch eine angemessene Mitgliederzahl im Verein. Dies ist zu belegen durch einen nachhaltigen Anteil an Vereinsmitgliedern, die ihre Gesundheitskurse auch nach dem Verordnungszeitraum besuchen.

4. Über die Kooperationsvergütung wird wie folgt ordnungsgemäß abgerechnet.

4.1. Abrechnungsperiode

Die Partnereinrichtung reicht dem Verein in den Abrechnungsmonaten Januar und Juli eines jeden Jahres die Verordnungen und die Teilnahmebestätigungen - sofern diese nicht digital übermittelt wurden - im Original ein. In diesen beiden Monaten können alle Einheiten der Rehasportler abgerechnet werden.

Ausgenommen: Patienten der Knappschaftsversicherung, die erstmalig nach 6 Monaten Rehasport abgerechnet werden dürfen.

4.2. Außerhalb der Abrechnungsperiode

Die Kassenleistungen können vom Standort auch außerhalb der Abrechnungsmonate (monatlich oder quartalsweise) eingereicht werden.

Voraussetzungen:

- Abrechnungsfähig ist mind. 1 Trainingseinheit, vorzeitige Kündigung, Abbruch des Rehasports oder Ende der Verordnung
- Abrechnungsfähig sind mind. 500,- € Gesamtvolumen

Sollte eine Abrechnung ohne die oben genannten Bedingungen zu erfüllen gewünscht werden, so kann eine Zwischenabrechnung mit Aufschlag von 4% eingereicht werden.

4.3. Auszahlung der Kooperationsvergütung

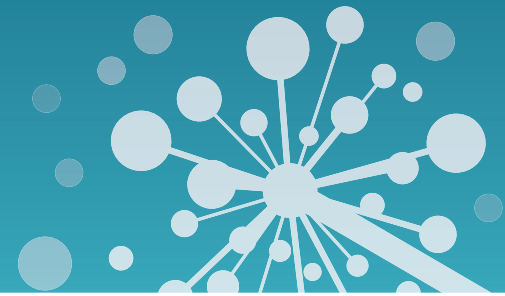
Die Überweisung der Kassenleistungen erfolgt 16 Tage nach Posteingang im Vereinsbüro.

KONTOINHABER	
GELDINSITUT:	
IBAN:	
BIC:	

Die Auszahlung der Kassenleistung kann gegen einen Aufschlag von 4% der Abrechnungssumme nach der ersten Woche erfolgen, vorausgesetzt

- die Unterlagen wurden avisiert,
- vollständig geordnet
- Umschlag/ Paket mit „Schnellauszahlung“ beschriftet und die
- Schnellauszahlung eine Woche vorher per Email angekündigt

4.3.1 Sollten Fördergelder der Krankenkassen gekürzt werden, so werden diese auch bei der Berechnung der Kooperationsvergütung berücksichtigt oder nachträglich in Rechnung gestellt. Auch dann, wenn Leistungen des Partnerbetriebes bereits erbracht wurden.



SEPA-Lastschriftmandat Gläubiger ID: DE02ZZZ00000087039

Ich ermächtige den RehaVitalisPlus e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom RehaVitalisPlus e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KONTOINHABER	
GELDINSITUT:	
IBAN	
BIC	
ORT/DATUM:	UNTERSCHRIFT:

4.4. Auszahlung der Vereinsbeiträge:

Die Auszahlung der Vereinsbeiträge erfolgt automatisch monatlich ab dem 15. des jeweiligen Monats auf folgendes Konto:

KONTOINHABER	
GELDINSITUT:	
IBAN:	
BIC:	

4.4.1 Sollten Vereinsbeiträge zum Abrechnungszeitpunkt nicht vollständig eingezahlt sein, so werden diese auch bei der Berechnung der Kooperationsvergütung nicht berücksichtigt oder nachträglich in Rechnung gestellt. Auch dann, wenn Leistungen des Partnerbetriebes bereits erbracht wurden.

4.4.2 Sollte es während der Vertragslaufzeit möglich werden, dass Vereinsbeiträge einen ermäßigten Umsatzsteuersatz erhalten oder von der Umsatzsteuer befreit werden, behält sich der Verein vor, zu welchen Teilen dies an die Partnereinrichtung weitergegeben wird.

5. Die Kooperationsvergütung beruht auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Fairness.

6. Sie ergibt sich aus den Zahlungen der Fördergelder der gesetzlichen Krankenkassen, den gezahlten Beiträgen der privat Versicherten Patienten, sowie den Erstattungen der Rentenversicherungsträger. Vorgenannte Patientengruppen sind ausschließlich über den Verein zu melden und zur Abrechnung zu bringen. Bei Verstößen gegen diese Regelung hat der Verein das Recht zur sofortigen außerordentlichen Kündigung und ist berechtigt eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000,- € zu erheben.

7. Sollten freiwillige Zusatzleistungen vom Standort angeboten werden und der Rehabilitand bucht diese zu seinem Rehasport hinzu, kann dies nur in Form einer RehaVitalisPlus Vereinsmitgliedschaft erfolgen. Hierunter fallen alle Leistungen im Sinne der Rehaverordnung, und zwar gesundheitsorientiertes und betreutes Gruppentraining. Das Schreiben von reinen Fitnessmitgliedschaften für diese Leistungen ist nicht gestattet. Anders verhält es sich mit weiteren Leistungen des Standortes, z.B. kann die Nutzung des Wellnessbereiches oder Flatrates für Getränke, etc., oder ein individueller Fitnesstraining, welches...



über den Gesundheits- und Rehasport hinaus geht, natürlich über eigene und gesonderte Vereinbarungen geregelt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelung hat der Verein das Recht zur sofortigen außerordentlichen Kündigung und ist berechtigt eine Konventionalstrafe in Höhe von 2.500,- € zu erheben.

§9 VERTRAGSDAUER/ KONKURRENZSCHUTZ/ VERTRAGSANPASSUNG

1. Der Vertrag wird mit Wirkung zum __.__.____ geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 36 Monaten zum Jahresende, also zum __.__.____. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate, falls er nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt wird.

2. Der Partnereinrichtung ist es untersagt, einem anderen Anbieter die Durchführung von Rehabilitationssport in seinen Räumen zu gestatten. Bei Verstößen gegen diese Regelung hat der Verein das Recht zur sofortigen außerordentlichen Kündigung und wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000,00 € erheben.

3. Davon ausgenommen sind Vereinbarungen der Partnereinrichtungen mit anderen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen:

4. Bei einer wesentlichen Veränderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. der entsprechenden Rahmenvereinbarungen über den Rehabilitationssport verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Vereinbarung insoweit anzupassen.

5. Der Verein ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, sobald die Partnereinrichtung wiederholt gegen die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport bzw. der Standards und Leitlinien verstößt.

§10 VERTRAGSÄNDERUNGEN/SCHRIFTFORM/SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Gewollten unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Eine Lücke gilt als durch eine solche Vereinbarung ergänzt, die die Vertragsparteien getroffen hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss des Vertrages gekannt hätten.

Düsseldorf, den __.__.____

.....
RehaVitalisPlus e.V.

2.Vorsitzender
Sven Schönborn

.....
Partnereinrichtung

Stempel und Unterschrift des
Inhabers/Vertretungsberechtigten
Herr/Frau (Vor-/Nachname in Klarschrift):

.....